

que' sagt B 1: 'ubicumque'] fuerint, et (fehlt 4) unus (fehlt 1. 4) ex ipsis fuerit interfectus (folgt die Glosse), illi, qui remanent, aut unum convictum de se dare debent aut toti morti illius coniectent. Qui lex usque ad septem, qui fuerint in convivio illo, convenit observari. Si vero in convivio illo plus quam VII fuerint, non omnes teneantur obnoxius, sed quibus fuerit adprobatum, illi secundum legem componant'.

Wir gehen hier von einem B-Text aus, der sich nicht wie bei Behrend und Geffcken wesentlich mit der Fassung von B 4 deckt, sondern geben eine Form, wie sie der bei Waitz entspricht, wo B 4 mit Hilfe der übrigen Codices verbessert ist, was das Verständnis erleichtert. Uebrigens ist dies nicht die Fassung, die wir für die ursprüngliche B-Form halten, sondern die, welche man auf Grund der herrschenden Bewertung der Hss. als die älteste Form der Lex Salica an dieser Stelle betrachten muss.

Wiedergeben lässt sich der Sinn dieser Bestimmungen etwa folgendermassen: 'Wenn jemand bei einem Gelage, wo fünf zugegen sind, [ist] und einer von diesen getötet wird, dann sollen die, welche übrig bleiben, entweder einen als den Schuldigen ausliefern oder alle die Totschlagsbusse bezahlen. Dies Gesetz soll, wenn über sieben Teilnehmer bei einem Gelage sind, nicht mehr gelten, sondern dann sollen nur die, denen die Tat bewiesen wird, Busse entrichten'. D. h. in diesem Falle kommt eine Zahlungspflicht aller Teilnehmer niemals mehr in Frage. Wenn die Zahl der Teilnehmer eine grössere ist, nämlich über sieben beträgt, wird nicht mit der Möglichkeit gerechnet, dass alle an dem Totschlag beteiligt sein könnten, sondern nur dann, wenn weniger zugegen sind. In diesem Fall werden, wenn kein einhelliges Zeugnis für die Täterschaft eines einzelnen unter ihnen erbracht ist, alle Anwesenden zur Busszahlung herangezogen. Auffällig ist dabei nur eins, dass nämlich die Zahl der Teilnehmer nicht nur nach oben, sondern auch nach unten hin begrenzt ist. Und zwar ist fünf als die Mindestzahl angesetzt. Eine derartige Mindestzahl brauchte eigentlich garnicht angegeben zu werden. Denn der Text des Stückes setzt eine Mehrzahl von überlebenden, beweispflichtigen Genossen voraus, also müssen ausser dem Getöteten und dem Totschläger, gegen den sich die Beschuldigung der übrigen richtet, mindestens zwei, im Ganzen also mindestens vier, zugegen gewesen sein. Bei dreien liegt immer die Gefahr vor, dass die beiden Ueberlebenden sich gegenseitig die Schuld in